



## Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 1. Juli 2015 und endet spätestens am 31. Dezember 2017.

## Auswahlkriterien

### a) Formale Anforderungen

- Förderwerber (Projektträger und Projektpartner) sind gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung lt. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBl Nr. 171/1973, gemeinnützige Forschungseinrichtungen oder Körperschaften Öffentlichen Rechts;
- Umsetzungsgebiet: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien;
- es ist pro Förderwerber 1 Projektantrag für jedes Bundesland, in dem Bildungsangebote geplant sind, zu stellen.

### b) Inhaltliche Anforderungen

- Erfüllung der Anerkennungskriterien laut Programmplanungsdokument der Initiative Erwachsenenbildung 2015 bis 2017: Programmbereich Basisbildung: [https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD\\_2015-2017.pdf](https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017.pdf)
- Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 – Prioritätsachse 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen/Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte; Schwerpunkt „Weiterentwicklung und Ausbau der Bildungsangebote im Bereich Basisbildung“: <http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/ESF-OP-2014-2020.pdf>
- Grundsätze und Prinzipien der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich: [https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2011/IIIarbeitspapier\\_ebook\\_gross\\_20916.pdf?4dtiae](https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2011/IIIarbeitspapier_ebook_gross_20916.pdf?4dtiae)

## Prozess der Beantragung und Fristen

Die Beantragung folgt einem zweistufigen Prozess:

- Die erfolgreiche Akkreditierung des Bildungsangebotes im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung bildet die inhaltliche Beurteilung und ist Voraussetzung zur Einreichung des endgültigen Antrages. Informationen zum Akkreditierungsprozess erhalten Sie auf der Website der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung [www.initiative-erwachsenenbildung.at](http://www.initiative-erwachsenenbildung.at).
- Der Antrag ist unter Anschluss der Akkreditierungsbestätigung(en) und erforderlicher Nachweise elektronisch in der *ESF-Antragsdatenbank* unter [www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at) im Zeitraum 1. bis 30. April 2015 einzureichen.

Der Förderantrag besteht aus:

- einem in der *ESF-Antragsdatenbank* elektronisch erstellten Formular „Antrag auf Finanzierung aus nationalen Mitteln des BMBF, der Länder und des ESF – Investitionspriorität 3.2“ inklusive einer Finanzübersicht und detaillierter Finanzpläne für das gesamte Bildungsangebot;
- Erklärung der Förderwerber über die Zuverlässigkeit sowie über die letztgültige Fassung des Antrags;

- Akkreditierungsbestätigung(en), Vereinsregistrauszug oder andere Nachweise bezüglich der Rechtsform sowie die Zeichnungsberechtigung der Organisation (nicht älter als 6 Monate bezogen auf den Einreichzeitpunkt des Antrages), Organigramm
- Für Förderanträge zu Bildungsangeboten, die in Niederösterreich stattfinden sollen: ein vollständig ausgefülltes Formular „Ansuchen um einen Finanzierungsbeitrag“ nach den Richtlinien des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996,

Das ausgefüllte elektronische Antragsformular inklusive Finanztabellen sowie die erforderlichen Nachweise im pdf-Format sind vom Förderwerber fristgerecht in der *ESF-Antragsdatenbank* unter [www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at) einzureichen.

#### Inhaltliche Begutachtung, formale Prüfung, finanzielle Begutachtung, Genehmigung:

- Die inhaltliche Begutachtung erfolgt im Rahmen des Akkreditierungsprozesses der Initiative Erwachsenenbildung durch die unabhängigen ExpertInnen der Akkreditierungsgruppe. Die Einreichung im Rahmen des Aufrufs kann nur erfolgen, wenn die inhaltliche Begutachtung abgeschlossen ist und eine gültige Akkreditierungsbestätigung für jedes vom Antrag umfasste Bildungsangebot vorliegt.
- Das BMBF prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der formalen Kriterien des Antrags. Die Förderwerber werden per E-Mail über die weitere Vorgangsweise informiert.
- Es erfolgt eine Beurteilung der Förderfähigkeit durch das zuständige Bundesland im Rahmen des regionalen Entwicklungsplanes.
- Danach erfolgt eine Überprüfung der Konformität des Antrags mit den ESF-spezifischen Anforderungen und den nationalen Richtlinien sowie der Förderfähigkeit und Plausibilität der Kosten. Gegebenenfalls müssen Projektteile überarbeitet werden.
- Die Genehmigung der Projekte erfolgt über die gesamte Projektlaufzeit durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen. Ein erster Fördervertrag wird für das Jahr 2015 auf IST-Kosten-Basis abgeschlossen. Wird seitens des Sozialministeriums (ESF-Verwaltungsbehörde) eine Regelung der Pauschalierung der Kosten genehmigt, sind die Finanzpläne entsprechend anzupassen und ein neuer Fördervertrag wird für die Folgejahre abgeschlossen. Andernfalls wird der Fördervertrag, wie für das Jahr 2015 abgeschlossen, bis Projektende verlängert.

#### Rückfragemöglichkeiten:

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
 Abteilung Erwachsenenbildung  
 Doris Wyskitensky, MA  
 E [esf-eb@bmbf.gv.at](mailto:esf-eb@bmbf.gv.at)

#### Förderstellen der Länder:

<https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/foerderung/foerderung-abwickelnde-stellen/>